

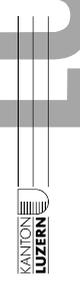
**Kolloquium
für Rechtspraktikanten**

*Thomas Reitberger
Stv. Oberstaatsanwalt
Kanton Luzern*

**Ausgewählte Fragen
aus dem Strafprozessrecht**

05.05.2023

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch



Zielsetzung

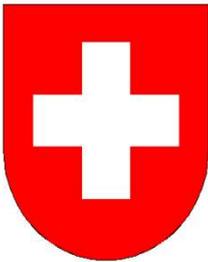
- 1 Einführung und Überblick über die StPO
- 2 Spezialthemen aus der StPO

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch



LUZERN

Die Strafprozessordnung



KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Aufbau der StPO

1. Titel: Geltungsbereich und Grundsätze
2. Titel: Strafbehörden
3. Titel: Parteien und andere Verfahrensbeteiligte
4. Titel: Beweismittel
5. Titel: Zwangsmassnahmen
6. Titel: Vorverfahren
7. Titel: Erstinstanzliches Hauptverfahren
8. Titel: Besondere Verfahren
9. Titel: Rechtsmittel
10. Titel: Verfahrenskosten, Entschädigungen, Genugtuung
11. Titel: Rechtskraft und Vollstreckung der Strafentscheide
12. Titel: Schlussbestimmungen

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Prinzip der Justizförmigkeit des Strafprozesses

- > Das Prinzip der Justizförmigkeit des Strafprozesses beinhaltet die Bindung des Strafprozesses an das Gesetz durch
 - Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden (staatliches Justizmonopol)
 - Bezeichnung der Formen sowie Prinzipien und Schranken, nach denen ein Strafverfahren durchgeführt und erledigt wird
- > Rechtsgrundlage: insbesondere Art. 2 und 3 ff. StPO

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Funktionen des Strafprozessrechts

Hauptaufgaben des Strafprozessrechts

- Verwirklichung des materiellen Strafrechts
- in einem rechtsstaatlichen Verfahren

Hauptfunktionen des Strafprozessrechts

- Ermächtigungs- und Verpflichtungsfunktion
- Garantiefunktion

Spannungsverhältnis zwischen diesen Aufgaben/Funktionen:

- braucht vernünftigen Ausgleich

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Allgemeine Prozessmaxime

- die Achtung der Menschenwürde
- der Anspruch auf ein faires Verfahren
- der Grundsatz von Treu und Glauben
- der Anspruch auf rechtliches Gehör
- die Oficialmaxime
Ausnahmen (Ermächtigungs- und Antragsdelikte)
- Legalitätsprinzip versus Opportunitätsprinzip
- der Untersuchungsgrundsatz (Ermittlung der materiellen Wahrheit)
- das Beschleunigungsgebot
- die Unschuldsvermutung
- der Anklagegrundsatz

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Wo finde ich was?

1) StPO – Inhaltsverzeichnis beachten!

2) andere Rechtsquellen:

- > EMRK (Art. 5-7: Grundrechte und Verfahrensgarantien)
- > BV (Art. 29-32: Weitere allgemeine Verfahrensgarantien)
- > StGB (Art. 30 ff., 52 ff. 97 ff., 372 ff., 381 ff.)
- > Weitere Bundesgesetze (BGG, OBG, OHG, BÜPF, DNA-Profil-G)
- > Kantonale Gesetze (JusG – SRL 260, UeStG – SRL 300, G über die Luzerner Polizei – SRL 350, etc.)

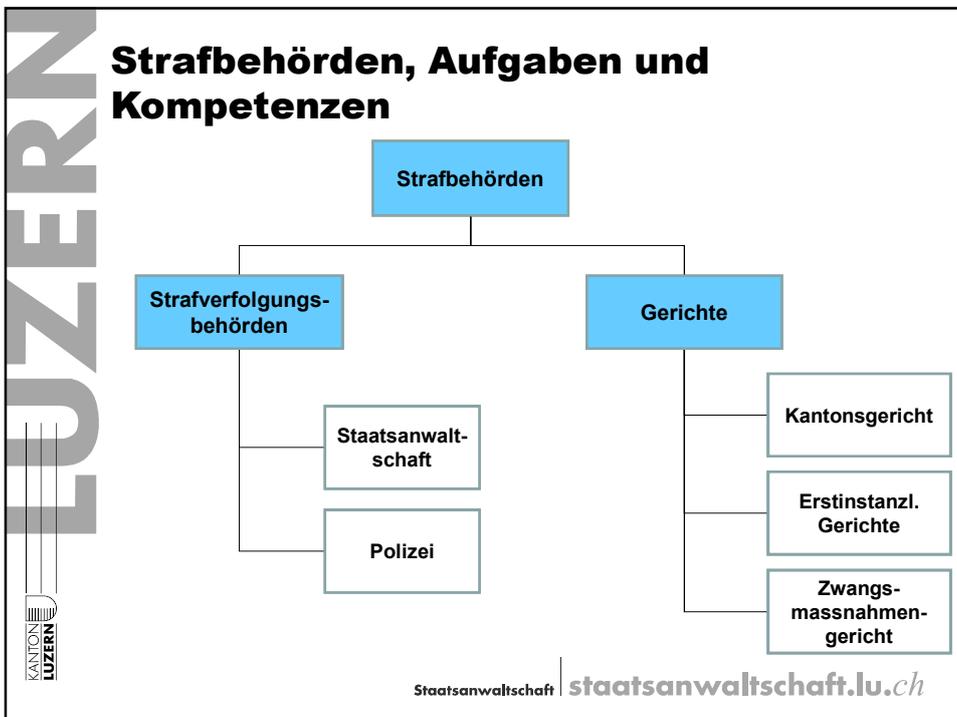
KANTON LUZERN

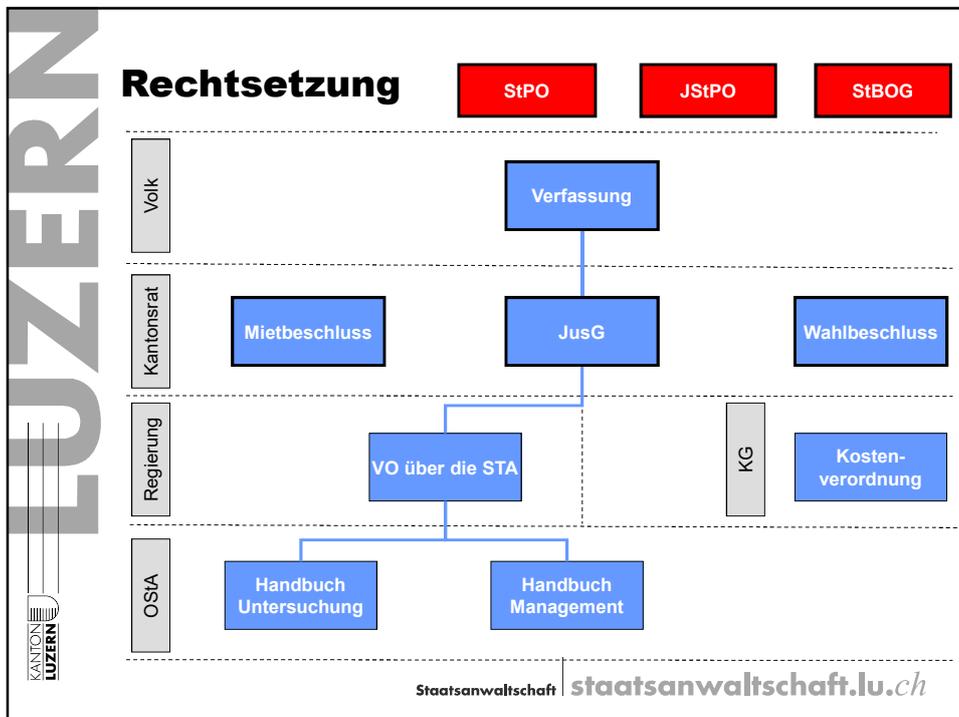
Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

Umsetzung der neuen Organisation im Kanton Luzern



Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch





LUZERN

KANTON
LUZERN

Überblick Referat: Ausgewählte Themen

1. Verfahrensbeteiligte und Rechtsbeistand/Verteidiger
2. Das Vorverfahren
3. Zwangsmassnahmen, insb. Festnahme, Untersuchungs- und Sicherheitshaft
4. Das Strafbefehlsverfahren
5. Das Gerichtsverfahren
6. Das abgekürzte Verfahren
7. Rechtsmittel

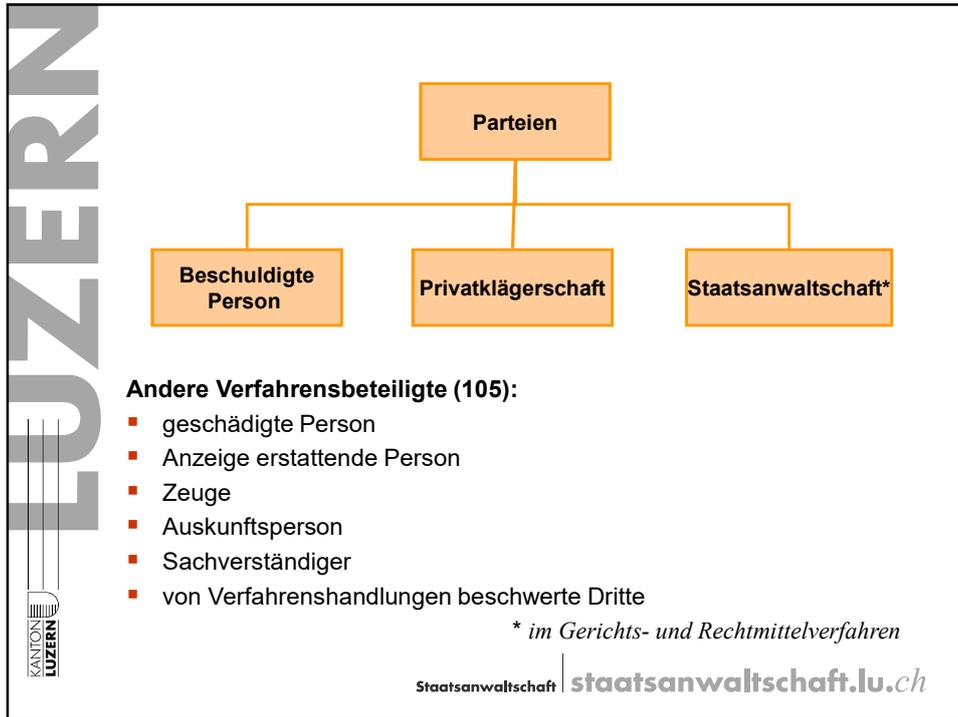
Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

KANTON
LUZERN

1. Verfahrensbeteiligte und Verteidigung

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)



LUZERN

Prozessfähigkeit der Partei (Art. 106 StPO)

- setzt Handlungsfähigkeit nach ZGB voraus; sonst gesetzliche Vertretung
- Geltung nur bedingt bei der beschuldigten Person aufgrund der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs (aber Verhandlungsfähigkeit nach StPO 114)
- höchstpersönliche Rechte, wenn urteilsfähig aber noch nicht mündig: z.B. Verteidiger bestellen, Strafantrag stellen, Rechtsmittelerhebung

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

KANTON LUZERN

LUZERN

Rechte der Parteien

- **Anspruch Partei auf rechtliches Gehör (107)**
 - Akteneinsichtsrecht
 - Teilnahme Verfahrenshandlungen
 - Beizug Rechtsbeistand
 - Äusserungsrecht zur Sache/zum Verfahren
 - Stellung Beweisanträge
- **Aufklärungspflicht Strafbehörden (107/2)**

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

Einschränkungen rechtliches Gehör (Art. 108 StPO)

- Gründe:
 - bei Verdacht auf Missbrauch Parteirechte
 - Sicherheit von Personen / Wahrung Geheimhaltung
- gegenüber Rechtsbeistand: nur falls dieser Anlass gibt
- Einschränkungen: befristen oder eingrenzen
- Verwendung ‚gesperrte Akten‘ in Entscheiden
- Vorgehen nach Wegfall Einschränkung

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

Fallbeispiel 1: Einschränkung des rechtlichen Gehörs

Ein Zivilkläger verlangt vollumfängliche Akteneinsicht in die edierten Steuerunterlagen des Beschuldigten. Der Beschuldigte setzt sich dagegen mit Berufung auf das Steuergeheimnis und den Schutz der Privatsphäre zur Wehr. Sachlich hat der Zivilkläger die Notwendigkeit der vollständigen Einsichtnahme zur Verfolgung der Zivilklage nicht dargutun können. Ist die Einschränkung zulässig oder gilt das Akteneinsichtsrecht absolut?

Urteil BGer, 1B_24572015 vom 12.04.2016

 KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

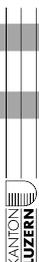
LUZERN

Fallbeispiel 2: Einschränkung rechtliches Gehör

Ein Informant meldete der Polizei telefonisch im Vertrauen, anonym bleiben zu können, dass ein Autoposer mit einem nicht den Vorschriften entsprechenden PW herumfahre. Die Polizei zieht darauf den PW zur Kontrolle, wobei nichts Nachteiliges am PW festgestellt werden konnte, weshalb darüber kein Polizeirapport erstellt wird.

Der denunzierte Autoposer riecht den Braten, verpiffen worden zu sein, und stellt darauf bei der Polizei gegen den unbekanntes Informanten Strafklage wegen falscher Anschuldigung und beantragt dessen Einvernahme, um auf diesem Wege dessen Identität in Erfahrung zu bringen.

Es stellt sich die Frage, ob es für eine solche Konstellation eine Art Informantenschutz gibt und wie sich dieser konkret auswirken könnte?

 KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Fallbeispiel 3: Einschränkung des rechtlichen Gehörs

Gegen A wird ein Verfahren wegen einer Vielzahl von Kreditbetrügen geführt. In zwei Fällen davon wird B Teilnahme zum Kreditbetrug vorgeworfen. Die Verfahren werden aufgrund des Umstandes, dass die beiden Verfahren auf unterschiedliche Weise erledigt werden (Anklage einerseits und Strafbefehl andererseits) getrennt geführt. Der Verteidiger von B will vollumfängliche Akteneinsicht in das separat geführte Verfahren gegen A. Hat B Anspruch auf Akteneinsicht in das Verfahren gegen A?

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Beschuldigte Person = Partei

Definition (111¹)

- Wer in Anzeige/Antrag/Verfahrenshandlung verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt wird.
- Status: solange Strafverfahren hängig oder bei Wiederaufnahme

Bei Verfahren gegen Unternehmen (112)

- Unternehmen hat Rechte / Pflichten einer beschuldigten Person (111/113)
- Vertretung: Person mit uneingeschränkter Befugnis
- bei Versäumnis Vertretungsbestellung: Verfahrensleitung bestimmt
- Neubezeichnung Vertretung: bei Interessenkollision

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

Beschuldigte Person: Stellung (113)

- Aussageverweigerungsrecht: keine Selbstbelastung
- Keine Mitwirkungspflichten: z.B. Herausgabe
- Duldungspflicht bei Zwangsmassnahmen
- Verfahren wird trotz Verweigerung fortgeführt
- Erscheinungspflichten (205)

Verhandlungsfähigkeit (114)

- körperlich und geistig in der Lage, der Verhandlung zu folgen
- Prozessvoraussetzung
- Regeln: vorübergehende/dauernde VF
- Vorbehalt: Verfahren gegen Schuldunfähige (19³ StGB, 374 ff. StPO)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

Beschuldigte Person: Einvernahme (157 ff.)

Miranda Warning:
Informationspflicht der Polizei und der STA gegenüber der bP zu Beginn der ersten Einvernahme (158):

- gegen sie ein Vorverfahren eingeleitet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden (vgl. BGer 6B_157/2016 vom 08.08.2016, BGE 141 IV 20);
- sie die Aussage und die Mitwirkung verweigern kann;
- sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtl. Verteidigung zu beantragen;
- sie eine/n Übersetzer/in verlangen kann.

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Beschuldigte Person: Einvernahme (157 ff.)

Anwalt der ersten Stunde im polizeilichen Ermittlungsverfahren (159):
 Der Verteidigung steht bei allen polizeilichen Einvernahmen im Ermittlungsverfahren das Recht zu, teilzunehmen und Fragen zu stellen. Zudem haben vorläufig Festgenommene das Recht, sich mit ihrer Verteidigung abzusprechen.

Wichtig:

- bP muss den Beizug eines Anwalts explizit verlangen;
- dieser muss auch Zeit haben, denn es besteht kein Anspruch auf Verschiebung der Einvernahme.

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Beschuldigte Person: Kosten- und Entschädigungsfolgen

- bei Verurteilung:
 - Auflage der Verfahrenskosten (StPO 426 Abs. 1): beschuldigte Person kann keine unentgeltliche Prozessführung beantragen, auch für Beschwerdeverfahren (BV 29 Abs. 3)
 - Auflage eigener Anwaltskosten, vorbehältlich Gewährung amtliche Verteidigung, jedoch Verpflichtung zur Rückzahlung, sobald wirtschaftliche Verhältnisse es erlauben (StPO 135 Abs. 4)
 - Auflage der Anwaltskosten der Privatklägerschaft (StPO 433 Abs. 1 lit. a StPO), allerdings nur bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen (StPO 426 Abs. 4)

KANTON LUZERN

26 Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

**Beschuldigte Person:
Kosten- und Entschädigungsfolgen**

- Bei Einstellung / Freispruch (StPO 426¹)
 - keine Kosten- und Entschädigungsfolgen (StPO 426¹ und 429 e contrario)
 - Entschädigungsansprüche nach StPO 429, soweit diese nicht nach StPO 430 zu verweigern oder herabzusetzen sind
- bei Einstellung / Freispruch, wenn beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (StPO 426² und 429 i.V.m. 430^{1a}):
 - teilweise oder vollständige Kostenaufgabe
 - Herabsetzung oder Verweigerung der Entschädigung: gilt nicht nur für Anwaltskosten, sondern auch für Haftentschädigung etc.
 - Auflage der Anwaltskosten der Privatklägerschaft (StPO 433 Abs. 1 lit. b StPO)

27

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

KANTON LUZERN

LUZERN

Geschädigte Person

Definition Geschädigte Person (115)

- Person, die durch Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt wurde
- in jedem Fall strafantragsberechtigte Person
- Verfahrensrechte nach 105²: soweit unmittelbar tangiert
→ mehr Rechte bei Konstituierung als Partei

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Privatklägerschaft (PK) = Partei

- **Definition** (118^{1/2}): - Beteiligung als Straf- oder Zivilkläger
- wer Strafantrag erhebt
- Konstituierung: bis Abschluss Vorverfahren
- Aufklärungspflicht der STA (StPO 118 IV / revStPO 318 1^{bis})
- **Erklärung:** - schriftlich oder mündlich zu Protokoll (119 f., 304)
- Verfolgung/Bestrafung und/oder Ansprüche anmelden
- Verzicht/Rückzug (120; endgültige Wirkung):
- vorbehaltlos schriftlich/mündlich zu Protokoll
- Rechtsnachfolge (121):
- Übergang auf Erbberechtigte (ausser Verzicht auf Verfahrensrechte zu Lebzeiten): Konstituierung oder Weiterführung Privatklage
- Subrogation: Übergang zivilrechtlicher Ansprüche z.B. Versicherung, Regress (121²)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Privatklägerschaft (PK) = Partei

- **Kosten- und Entschädigungsrisiko** - Verfahrenskosten
- Entschädigung, Genugtuung
- a) bei Officialdelikten (427¹ und 432¹):
Wird das Verfahren gegen die bP eingestellt oder wird sie freigesprochen, können dem PK Verfahrenskosten und Entschädigung für Aufwendungen der bP auferlegt werden, die durch seine Anträge zum Zivilpunkt verursacht wurden.
- b) bei Antragsdelikten (427² und 432²):
Wird das Verfahren gegen die bP eingestellt oder wird sie freigesprochen, können dem Privatkläger Verfahrenskosten und Entschädigung für Aufwendungen der bP auferlegt werden. Verzichtet der Strafantragsteller auf seine Rechte als PK, können ihm Kosten nur auferlegt werden, wenn er das Verfahren mutwillig oder grobfahrlässig eingeleitet oder erschwert hat.

→ vgl. zur Thematik des Kostenrisikos der Privatklägerschaft: BGer 6B_93/2012 vom 26.09.2012

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Privatklägerschaft: Fallbeispiel 1

X, Y und Z haben am türkischen Generalkonsulat «Kill Erdogan» hingeschmiert, Farbbeutel gegen die Fassade geworfen etc.. Kann sich die Türkei bezüglich der Tatbestände «öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB)» oder «Beleidigung eines fremden Staates (Art. 296 StGB)» als PK konstituieren? (BGE 145 IV 433)

 KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

Privatklägerschaft: Fallbeispiel 2

Im Verfahren gegen den Vater des geschädigten Kindes wegen Verdachts auf sexuelle Handlungen will sich die Mutter, welche gegen den Vater des Kindes die Scheidung eingereicht hat, als Privatklägerin beteiligen. Ist die Mutter als Privatklägerin zuzulassen?

 KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

Privatklägerschaft: Fallbeispiel 3

Kann eine Behörde wie das Sozialamt bei einem Sozialhilfebetrugsfall als Privatklägerin auftreten?

 KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

Privatklägerschaft: Fallbeispiel 4

Im Rahmen eines hängigen Ehescheidungsverfahrens erhob Frau B. gegen ihren Ehemann parallel Anzeige wegen falscher Beweisaussage. Das Strafverfahren wurde eingestellt, wogegen Frau B. Beschwerde führte. Ist Frau B zur Beschwerde legitimiert?

 KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

Opfer

Definition Opfer (116¹ und OHG)

- Geschädigte Person, die durch Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar verletzt wurde
- Besondere Opferrechte (117¹)
- Sonderstellung: Opfer unter 18 Jahren und Angehörige Opfer (117^{2/3})
- Konstituierung als Partei: für umfassende Parteirechte

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

Die Opferrechte (117)

- Persönlichkeitsschutz, z.B. Ausschluss der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlung (70^{1a}, 74⁴, 152¹)
- Begleitung durch Vertrauensperson (70², 152²)
- Schutzmassnahmen (152-154), insb. nach Möglichkeit Vermeidung einer Gegenüberstellung mit bP, wenn Opfer dies verlangt
- Rechte von Opfern einer Straftat gegen die sexuelle Integrität:
 - Aussageverweigerung zu Fragen bzgl. der Intimsphäre (169⁴)
 - Einvernahme durch Person gleichen Geschlechts (153¹)
 - Antrag auf wenigstens eine Gerichtsperson gleichen Geschlechts (335⁴)
- Information über die Opferrechte nach StPO und OHG (305, 330³)
- Information über Aufhebung der U- oder Sicherheitshaft (214⁴)
- Zustellung Anklage und Entscheide wie Einstellung, Sistierung, Nichtanhandnahme, Strafbefehle (StPO 321^{1b}, 327^{1c}; revStPO 117^{1b})

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

Die Opferrechte (117)

Opfer unter 18 Jahren: besonderer Schutz ihrer Persönlichkeit

- besonderer Schutz bei Einvernahmen (154.2-4)
- Verfahrenseinstellung (319.2)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

Zivilklage der PK

Allgemeine Bestimmungen (122)

- Ansprüche aus Straftat
- Geltendmachung als PK (Geschädigte Person, Opfer-Angehörige)
- Hängigkeit: ab Abgabe Erklärung, Zivilansprüche geltend zu machen
- Bezifferung und Begründung vor Beginn der Hauptverhandlung (Art. 123 Abs. 2 revStPO)
- Wenn Rückzug vor Abschluss Verhandlung 1. Instanz: Zivilweg möglich

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

KANTON LUZERN

Verfahrensgrundsätze Zivilklage

- es gilt nur beschränktes **Offizialprinzip** (313)
- **Zivilkläger muss Klagefundament vorbringen** (123¹):
 - mit oder nach Anmeldung Ansprüche
 - Forderung nach Möglichkeit beziffern (Beweismittel nennen)
 - kurze schriftliche Begründung (Eingabe nach 109)
- **Zuständigkeit an Strafsache gekoppelt** (124¹)
- **Strafbefehlsverfahren**: Entscheid durch STA bei Anerkennung / bei Nichtanerkennung, wenn liquide und Streitwert nicht über Fr. 30'000 (rev StPO353²), ansonsten Verweisung an Zivilrichter (revStPO 126^{2abis})
- **Nichtsanhandnahme- oder Einstellungsverfügung**: Nichteintreten und damit Verweisung an Zivilrichter (StPO 320³; revStPO 126^{2a})
- **Gericht entscheidet materiell** (125/126)

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

KANTON LUZERN

Verteidigung



© Polimann 08

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Rechtsbeistand - Verteidigung

Grundsätze (127):

- Bestellung Rechtsbeistand für alle Verfahrensbeteiligten möglich
- Recht der bP auf Beizug Verteidiger (129¹, 158, 159)
- Mehrfachvertretungen: nicht möglich bei Interessenkollision (127³)
- kein Anwaltszwang (127⁴):
 - Regelung den Kantonen überlassen
 - Verteidigung aber den Anwälten vorbehalten (127⁵)
- Kanton LU § 6 Anwaltsgesetz:
 - nur im Register eingetragene Anwälte
 - nach Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) Freizügigkeit genießende Anwälte

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Arten der Verteidigung

```

graph TD
    A[Arten der Verteidigung] --> B[Wahlverteidigung]
    A --> C[Notwendige Verteidigung]
    A --> D[Amtliche Verteidigung]
  
```

Wahlverteidigung

- freiwillig
- auch notw. Verteidigung

Notwendige Verteidigung

- gesetzl. Pflicht
- sobald Voraussetzung erfüllt

Amtliche Verteidigung

- Anordnung durch StA
- wenn Voraussetzung erfüllt

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Notwendige Verteidigung

5 Gründe nach Art. 130:

- mehr als 10 Tage UH
- es drohen mehr als 1 Jahr FS oder stationäre Massnahme oder Landesverweisung
- Beschuldigter/Vertretung: zu Interessenwahrung nicht in der Lage
- StA tritt vor EIG oder Kantonsgericht persönlich auf
- Durchführung des abgekürzten Verfahrens

Sicherstellung der notwendigen Verteidigung (rev StPO 131):

- Bestellung vor erster staatsanwaltschaftlicher oder delegierter Einvernahme
- Folgen bei Nichtbestellung: nur verwertbar bei Verzicht auf Wiederholung
- Sonderfall Jugendliche: Art. 24 JStPO

KANTON LUZERN
Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Amtliche Verteidigung

- **Anordnung durch Verfahrensleitung**
- **Gründe (132):**
 - Beschuldigte(r) bestimmt notwendige Verteidigung nicht
 - analog bei Entzug/Niederlegung Wahlverteidiger
 - Beschuldigte(r) verfügt nicht über die nötigen Geldmittel
+ Verteidigung zur Interessenwahrung geboten (132¹ lit. b)
 - Sonderfall Jugendliche: Art. 25 JStPO
- **Wann ist Verteidigung geboten?**
 - kein Bagatellfall (132³) und
 - Fall tatsächlich/rechtlich für Beschuldigte schwierig
 - BGer 1B_436/2011 vom 21.09.11: keine amtl. Verteidigung für Zeugen
- **Widerruf/Wechsel der amtlichen Verteidigung (134)**
- **Hinweis auf Kostentragungspflicht (135^{4,5})**

KANTON LUZERN
Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Verteidigung: Beispielfall 1

Mehrfachverteidigung: Ein Anwalt verteidigt in einem Strafverfahren gleich mehrere Mittäter. Ist dies zulässig? (KG 2N 16 56; BGE 141 IV 257 ff.)

 KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

Verteidigung: Beispielfall 2

Darf der Anwalt bei der psychiatrischen Begutachtung seines Mandanten anwesend sein?

 KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

**Teilnahmerecht bei Einvernahmen
(Exkurs) BGE 139 IV 25**

- Teilnahmerecht steht **nur** Partei zu, aber jeweiliger Rechtsbeistand hat auch Teilnahmerecht
- Grundsätzlich gilt der Anspruch der Partei (somit auch Beschuldigter) auf Teilnahme an Beweiserhebungen auch für die Einvernahme von Mitbeschuldigten, Zeugen oder Auskunftspersonen (Ausnahme: selbständige polizeiliche Ermittlungsverfahren)
 - 146¹ bildet keine Ausnahme zu 147¹
- Aber: Beschuldigter kann von der Einvernahme eines Mitbeschuldigten ausgeschlossen werden, wenn er selber von der STA (inkl. del. Einvernahme) noch nicht zum Sachverhalt befragt worden ist, der dem Mitbeschuldigten vorgehalten werden soll (analog zu 101¹)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Teilnahmerechte bei Einvernahmen

Konsequenzen der Verletzung der Teilnahmerechte:

- Unverwertbarkeit der Einvernahme zu Lasten der abwesenden Partei
- aber Wiederholung zulässig: vollständige Wiederholung erforderlich
- Verzicht auf Wiederholung durch abwesende Partei kommt einem Verzicht auf Teilnahmerecht gleich: => Einvernahme verwertbar
- Nach BGE ist neben wiederholter Einvernahme auch nichtkonfrontierte Einvernahme bei Beweiswürdigung zu berücksichtigen:
=> somit keine Entfernung aus Akten entgegen Art. 141 Abs. 5 StPO

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Teilnahmerecht bei Einvernahmen

- Einschränkung durch andere Bestimmungen nur in den engen Grenzen von 108, 146 und 149
- Keine Anwendung von Art. 147 StPO auf getrennt geführten Verfahren von Mitbeschuldigten:
=> Verfahrenstrennung aber nur eingeschränkt zulässig aus sachlichen Gründen (29, 30)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise (Art. 141 StPO)

- > Von Strafbehörden rechtswidrig erhobene Beweise
 - Unverwertbare Beweise (Art. 141 Abs. 1 StPO): bei Verletzung absoluter Gültigkeitsvorschriften
 - Relativ unverwertbare Beweise (Art. 141 Abs. 2 StPO): bei Verletzung einfacher Gültigkeitsvorschriften
 - Verwertbare Beweise (Art. 141 Abs. 3 StPO): bei Verletzung von blossen Ordnungsvorschriften
- > Von Privaten oder anderen staatlichen Behörden rechtswidrig erhobene Beweise
 - Verwertbarkeit nicht in StPO geregelt
 - Regelung der Verwertbarkeit durch bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. Wohlers in forum poenale 2/2020 und ZStrR 140/2022, S. 49 ff.)

KANTON LUZERN

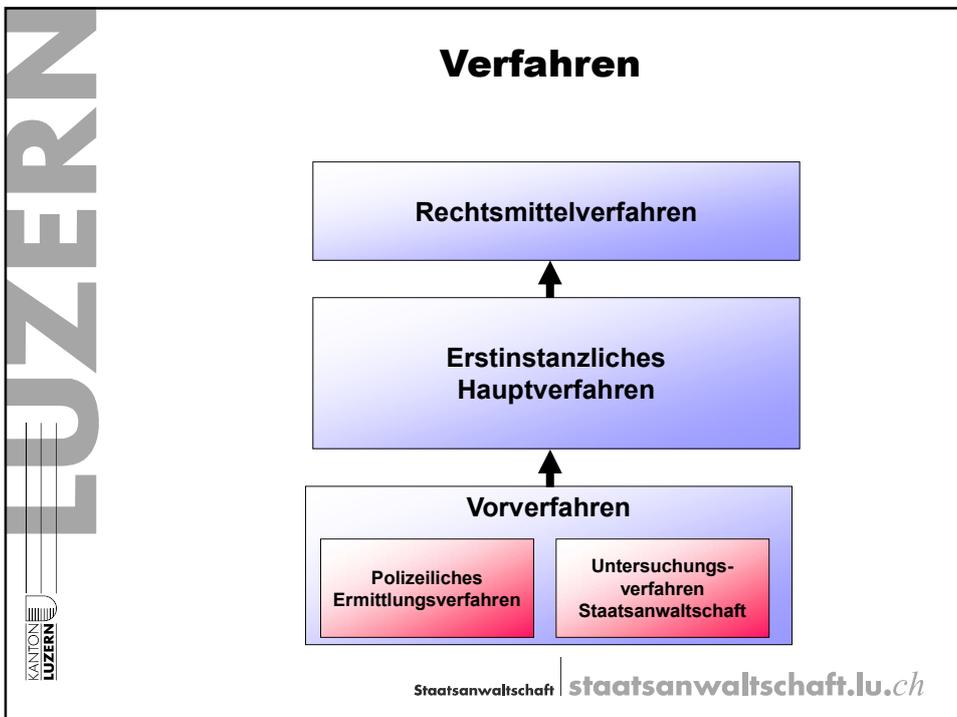
Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

2. Das Vorverfahren

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch



LUZERN

Eröffnung der Untersuchung (309)

Die STA eröffnet die Untersuchung, wenn:

- sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt;
- sie Zwangsmassnahmen anordnet;
- sie im Sinne von Art. 307¹ StPO durch die Polizei informiert worden ist (Orientierung über schwere Straftaten / schwer wiegende Ereignisse)

Die STA kann auch auf eine Eröffnung verzichten:

- Rückweisung an Polizei / ergänzende Ermittlungen (309²)
- Nichtanhandnahme (309⁴ und 310)
- Strafbefehl (309⁴)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

**Eröffnung der Untersuchung:
Form der Eröffnung (309³)**

- Das Untersuchungsverfahren wird durch eine formelle Verfügung der STA eröffnet. Darin bezeichnet sie die beschuldigte Person und die Straftat, die ihr zur Last gelegt wird.
- Die Verfügung muss weder begründet noch eröffnet werden.
- Die Verfügung ist nicht anfechtbar.
- Wirkung der Verfügung: Rein deklaratorisch (BGer 6B_912/2013 vom 04.11.2014).

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

**Eröffnung der Untersuchung:
Konsequenzen**

- Mit der Eröffnung der Untersuchung geht die Verfahrensleitung an die STA über.
- Die polizeilichen Ermittlungen laufen in der Regel auch nach Eröffnung der Untersuchung weiter, dies jedoch unter der Führung und Aufsicht der STA
- Die STA kann auch nach Eröffnung der Untersuchung die Polizei mit ergänzenden Ermittlungen beauftragen (312).

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

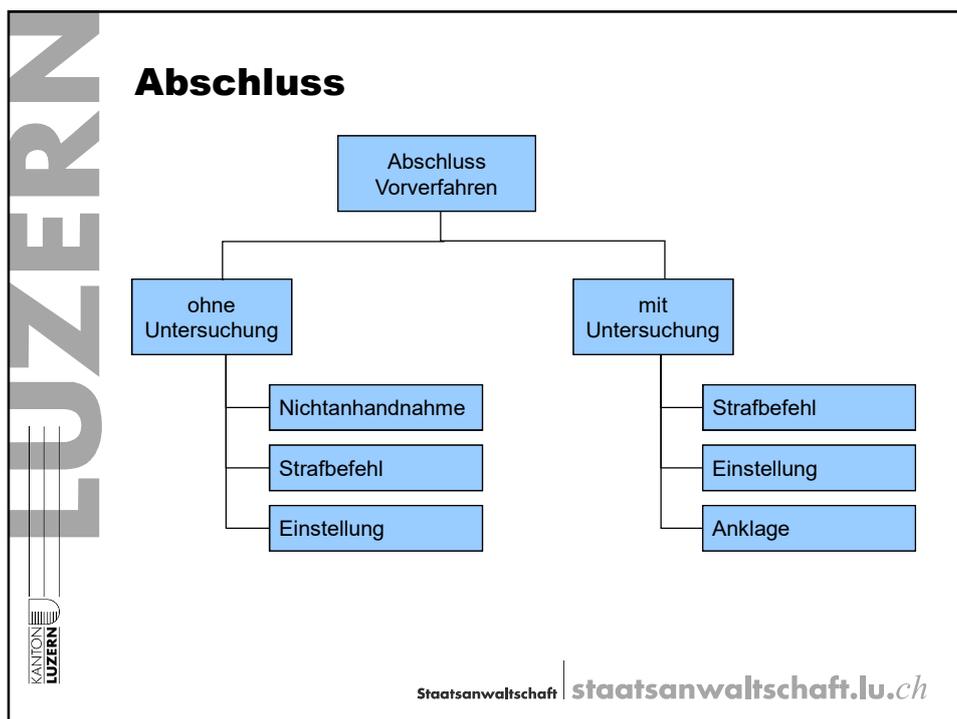
**Begriff und Zweck der Untersuchung
(308)**

In der Untersuchung klärt die STA den Sachverhalt tatsächlich und rechtlich so weit ab, dass entschieden werden kann, ob das Vorverfahren

- durch Anklageerhebung
- durch Erlass eines Strafbefehls oder
- durch eine Verfahrenseinstellung abzuschliessen ist.
- bei Anklage hat die STA die für die Beurteilung von Schuld und Strafe wesentlichen Grundlagen zu liefern, welche es dem Gericht erlauben, sein Urteil ohne zusätzliche Beweiserhebungen zu fällen
- bei Anklage oder Erlass eines Strafbefehls, klärt die STA die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person ab.

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)



**Abschluss Vorverfahren
Strafbefehl mit Teil-Einstellung**

Umfang der aus dem Grundsatz «ne bis in idem» resultierenden Sperrwirkung von Teileinstellungen

- Grundsatz (BGE 144 IV 362):
 - Aufgrund der Sperrwirkung einer rechtskräftigen Beurteilung ist eine Verurteilung wegen eines Tatvorwurfs, welcher auf dem gleichem Lebenssachverhalt nach der einfachen Tatidentität basiert, nicht mehr zulässig (6B_1053/2017 vom 17.05.2018)
 - Lebenssachverhalt nach der einfachen Tatidentität: Komplex konkreter, tatsächlicher Umstände, welche in räumlicher und zeitlicher Hinsicht unlösbar miteinander verknüpft sind und denselben Beschuldigten betreffen
 - Folge: neben einer rechtskräftigen Teileinstellung verbleibt aufgrund der Sperrwirkung kein Raum für einen auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhenden Strafbefehl

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

**Abschluss Vorverfahren
Strafbefehl mit Teil-Einstellung**

Umfang der aus dem Grundsatz «ne bis in idem» resultierenden Sperrwirkung von Teileinstellungen

- Präzisierung zu diesem Grundsatz (BGE 148 IV 124):
Die Sperrwirkung einer rechtskräftigen Teileinstellung bezieht sich nicht auf angeklagte oder mit Strafbefehl vorgeworfene und auf dem gleichen Lebenssachverhalt basierende Tatvorwürfe unter folgenden drei Voraussetzungen:
 - Teileinstellung und Strafbefehl/Anklage erfolgen im gleichen Verfahren
 - durch Bezugnahme ist klar deklariert, dass mit der Teileinstellung das Verfahren nicht als Ganzes eingestellt wird
 - formelle Teileinstellung ist zur Wahrung der Rechte einer Privatklägerschaft erforderlich

KANTON LUZERN

59 Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

**Abschluss Vorverfahren
Strafbefehl mit Teil-Einstellung**

Hinweis auf einen aktuellen Aufsatz von Wolfgang Wohlers in:
ZSR Band 142 (2023) I
Die Wahrung der Interessen des Geschädigten
Auswege aus dem Treibsand ex- und impliziter (Teil-)Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen (zugleich Besprechung von BGE 148 IV 124)

KANTON LUZERN

60 Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Abschluss Vorverfahren: Beispielfall 1

Y fasste X gegen ihren Willen an Gesäss und Brüste. Er küsste sie auf die Wangen, versuchte, sie auf die Lippen zu küssen und hielt sie dabei fest. Zudem drückte er sein erigiertes Genital an X, rieb sich an ihr und hielt ihr zugleich den Mund zu.

Die Staatsanwaltschaft sah für diesen Sachverhalt lediglich den Vorwurf der sexuellen Belästigung als erfüllt an und erliess entsprechend einen Strafbefehl. Wegen der schweren Tatvorwürfe der sexuellen Nötigung und des Vergewaltigungsversuch stellte sie das Verfahren. Richtig?
(BGer 6B_653/2013 vom 20.03.2014)

 KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

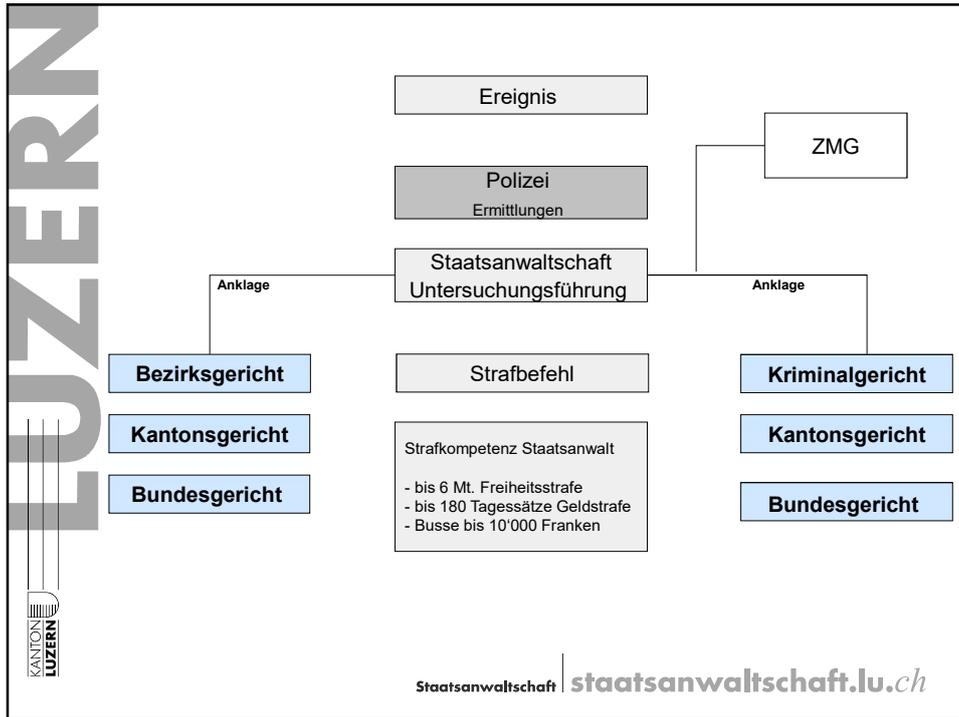
LUZERN

Abschluss Vorverfahren: Beispielfall 2

Nachdem eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen wurde, konnte aufgrund neuer Hinweise das Verfahren wiederaufgenommen werden. Kann sich der Beschuldigte dagegen zur Wehr setzen?
(BGer 6B_1153/2016 vom 23.01.2018)

 KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch



3. Zwangsmassnahmen

Insbesondere Festnahme, Untersuchungs- und Sicherheitshaft

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Zwangsmassnahmen

Ziele (Art. 196)

- Beweise sichern
- Anwesenheit von Personen im Verfahren sicherstellen
- Vollstreckung des Endentscheides gewährleisten

Betroffene

- Beschuldigte Personen
- Dritte (besondere Zurückhaltung bei Eingriff in deren Grundrechte: 197²)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Zwangsmassnahmen

Zuständigkeit Anordnung

- Grundsätzlich Staatsanwaltschaft
- Polizei in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (z.B. 217 oder 260)
- Gerichte (dringende Fälle: Verfahrensleitung)

→ Für gewisse Massnahmen Anordnung oder Genehmigung durch das Zwangsmassnahmegericht erforderlich (z.B. U'haft oder geheime Überwachung)

Voraussetzungen für die Anordnung (Art. 197)

- Gesetzliche Grundlage (nebst StPO weitere Quellen, z.B. Art. 55 SVG)
- Hinreichender Tatverdacht (ausnahmsweise dringender Tatverdacht erforderlich bei U-haft und bei geheimer Überwachung)
- Subsidiarität
- Verhältnismässigkeit

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

Zwangsmassnahmen

Offene Zwangsmassnahmen:

- Vorladung, Vorführung, Fahndung
- Anhaltung, Festnahme
- Untersuchungs-, Sicherheitshaft und Ersatzmassnahmen
- Durchsuchung
- Untersuchung
- DNA-Analyse
- Erkennungsdienstliche Erfassung
- Schrift- und Sprachenprobe
- Beschlagnahme

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

Zwangsmassnahmen

Geheime Zwangsmassnahmen:

- Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
- Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten
- Observation
- Überwachung von Bankbeziehungen
- Einsatz von verdeckten Ermittlern

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN



Allgemeines zur U-Haft

© Original Artist
Reproduction rights obtainable from
www.CartoonStock.com



"DON'T TRY ANY FUNNY BUSINESS!"

search ID: n/jung/578

NOW JUNG

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN



Allgemeines – Weg zur U-Haft

- Die wichtigsten Verfahrensbestimmungen:
Art. 207-209, 212 ff., 225 f. StPO
- **Vorführung** durch schriftlichen Befehl vor STA (207 ff.): Vollstreckung durch Polizei. Einvernahme durch STA, ev. weitere Verfahrenshandlungen, danach Entlassung oder Antrag auf Anordnung von U-Haft (208 f.).
- **Vorläufige Festnahme** durch die Polizei (217 ff.): u.a. Rechtsbelehrung, erste Befragung und Abklärungen. Zuführung an die STA, wenn sich Tatverdacht und Haftgrund bestätigen, sonst Entlassung. Beides innert 24 Stunden (219).

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Allgemeines

- **Vorläufige Festnahme bei Übertretungen** nur eingeschränkt möglich (vgl. 217³). Soll die Person länger als drei Stunden festgehalten werden, dann muss dies von Polizeiangehörigen angeordnet werden, die dazu ermächtigt sind (219⁵; VO zum Gesetz über die Luzerner Polizei).
- **Haftverfahren vor der STA (224)**: Zeitspanne zwischen Festnahme und Antragstellung (an das ZMG schriftlich, kurz begründet, mit den wesentlichen Akten, spätestens 48 Std. nach vorläufiger Festnahme).

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

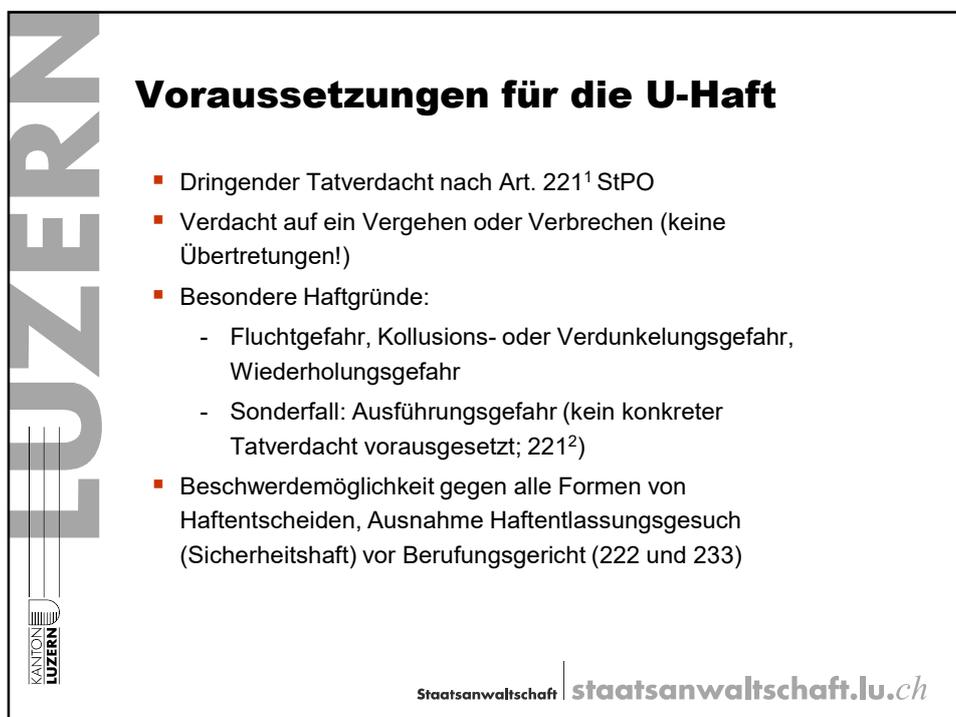
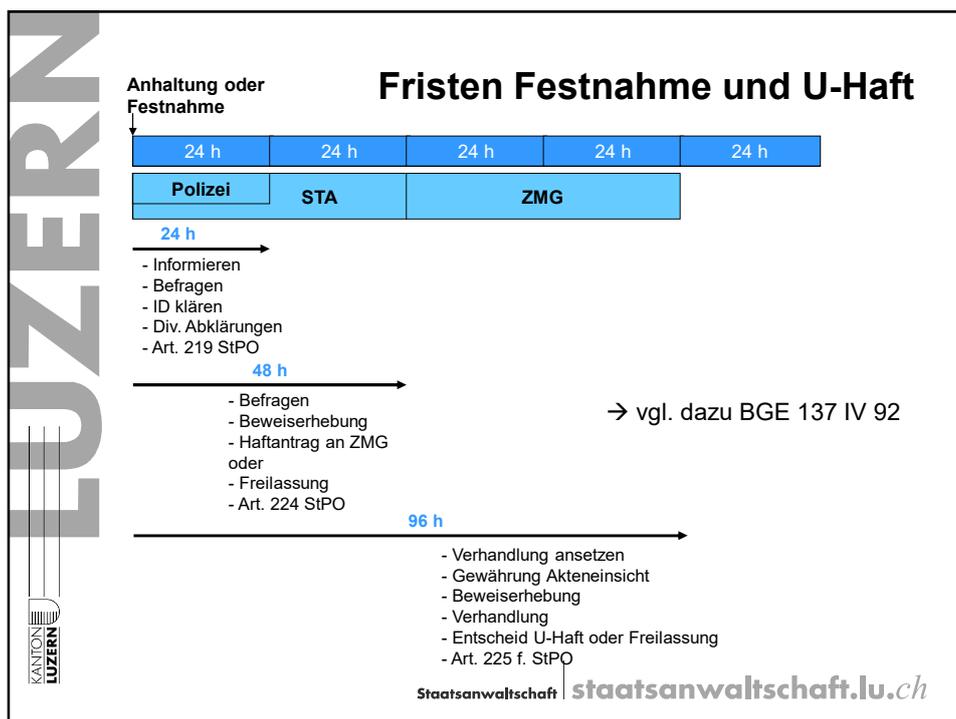
LUZERN

Die Anordnung der U-Haft

- **ZMG-Verfahren (225)**: ZMG setzt nach Eingang des Antrages eine nicht öffentliche Verhandlung fest. Verzicht der bP auf öffentliche Verhandlung möglich. Entscheid spätestens innert 48 Std. seit Eingang des Antrages (226).
- **U-Haft ist stets befristet (227)**: Setzt das ZMG keine Höchstdauer der Haft fest, muss die STA vor Ablauf von 3 Monaten ein Haftverlängerungsgesuch stellen (227). Haftverlängerung jeweils längstens 3 Monate, in Ausnahmefällen um 6 Monate (227⁶).
- Jederzeitiges Haftentlassungsgesuch an die STA möglich. Wenn keine Entlassung, Weiterleitung des Gesuchs mit Stellungnahme ans ZMG (228¹).

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch



LUZERN

Exkurs: Rechtsprechung zum Beschwerderecht der StA in Haftsachen

- Nach der revidierten StPO wird das Beschwerderecht explizit nur der verhafteten Person zugestanden. Somit besteht für die StA kein Beschwerderecht mehr.
- Bisher anerkannte die bundesgerichtlichen Rechtsprechung gestützt auf die StPO das Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft aufgrund eines aktuellen Rechtsschutzinteresse gegen Haftentlassungsentscheide des ZMG. Das Bundesgericht hat inzwischen aber bereits auf die ändernde Rechtslage reagiert und seine Praxis diesbezüglich angepasst (vgl. 1B_614/2022, 1B_628/2022 vom 10.01.2023).

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

Die Sicherheitshaft

Sicherheitshaft (229):

- Bei vorbestehender U-Haft entscheidet das ZMG auf schriftliches Gesuch der STA; nach Anklageerhebung richtet sich das Verfahren analog nach Art. 224 StPO auf Antrag des erstinstanzlichen Gerichts.
- Bei einem vom erstinstanzlichen Gericht abgelehnten Haftentlassungsgesuch entscheidet das ZMG über den Verbleib in der U-Haft (230).

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

Die Sicherheitshaft

- bei Freilassung durch erste Instanz entscheidet KG über den Antrag der STA innert 5 Tagen (231²).
Gemäss revidierter StPO kann die STA bei Freilassung durch die erste Instanz nur noch dann die Fortsetzung der Untersuchungshaft beim erstinstanzlichen Gericht zu Händen des Berufungsgerichts beantragen, wenn der Haftgrund der Ausführungsgefahr besteht. Im Übrigen kann die Staatsanwalt nur beantragen, dass die Freilassung mit Massnahmen zu verbinden sei unter Hinweis auf die Strafdrohung von Art. 292 StGB, um die Anwesenheit der freigesprochenen Person im Berufungsverfahren sicherzustellen (Art. 231 Abs. 2 lit. a und lit. b revStPO).
- Anordnung Sicherheitshaft erst während des Verfahrens vor dem Berufungsgericht (232): Zuständig ist die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

KANTON LUZERN

LUZERN

4. Das Strafbefehlsverfahren

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

KANTON LUZERN

**Voraussetzungen für Strafbefehl
(Art. 352)**

- - FS von max. 6 Mt. (inkl. allfällige zu widerrufende bedingte Strafen)
- GS von max. 180 TS
- Busse
(Verbindungsbusse ist zudem immer möglich, auch Verbindung mit Massnahmen; gemäss revidierter StPO kann in gewissen Konstellationen auch über Zivilforderungen entschieden werden, vgl. Art. 353 Abs. 2 revStPO)
- Beschuldigte Person ist geständig oder der Sachverhalt ist sonst ausreichend geklärt
- Gemäss revidierter StPO ist zwingend vor Erlass des Strafbefehls eine Einvernahme durchzuführen, sofern der Strafbefehl eine zu verbüssende Freiheitsstrafe zur Folge haben wird (Art. 352a revStPO)
- Form: Formularstrafbefehl
- Weiterführung der bisherigen Praxis: Formularstrafbefehl als Offerte, Korrektiv Einsprache

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

Formularstrafbefehl

- Der Strafbefehl muss die Anforderungen an eine Anklageschrift erfüllen, insbesondere die konkrete Umschreibung des vorgeworfenen Sachverhaltes: Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (Art. 353 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 325 Abs. 1 lit. f und g).
→ vgl. BGer 6B_848/2013, Urteil vom 3. April 2014
- Es genügt nicht, im Einspracheverfahren "ergänzende Ausführungen" nachzuschieben, wie es früher der Praxis der Luzerner Staatsanwaltschaft entsprach.

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

Einsprache (354)

- Schriftlich, Frist 10 Tage
→ Eine per Fax erklärte Einsprache genügt nicht (BGer 6B_1154/2015 vom 28.06.2016)
- Beschuldigte Person: Keine Begründung
- Privatklägerschaft: Mit Begründung und nicht bezüglich Sanktion
(gemäss Art. 354 Abs. 1 Bst. a^{bis} und 1^{bis} revStPO; Nachvollzug der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, vgl. BGer 6B_188/2015 vom 30.06.2015)
- OSA: Mit Begründung
→ OSA: Einsprache nur bei Verbrechen und Vergehen, nicht bei Übertretungen (§ 66² JusG)
- Andere betroffene Personen: Mit Begründung

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

Einsprache Beweisverfahren

- Die STA führt nach erfolgter Einsprache ein Beweisverfahren durch (Art. 355¹)

Ergebnis des Beweisverfahrens (Art. 355³):

- die STA erlässt einen neuen Strafbefehl: Änderung Schuldspruch oder Sanktion;
- die STA hält am Strafbefehl fest und überweist SB an Gericht: SB = Anklage (356¹):
- das Verfahren wird eingestellt;
- es wird direkt Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhoben: wenn Erledigung in Strafbefehlskompetenz nicht mehr möglich

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

KANTON
LUZERN

5. Das Gerichtsverfahren

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

KANTON
LUZERN

Das erstinstanzliche Hauptverfahren

- Das Verfahren vor dem Kriminalgericht
- Das Verfahren vor dem Bezirksgericht
- Das Verfahren vor dem Jugendgericht (Art. 3 JStPO)

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

Die Phasen des Hauptverfahrens

1. Der Beginn des Hauptverfahrens
2. Das Vorstadium
3. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung
4. Die Teilnahme an der Hauptverhandlung
5. Die Durchführung der Hauptverhandlung
6. Die Urteilsfällung und die Eröffnung des Urteils

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Der Beginn des Hauptverfahrens

Rechtshängigkeit:

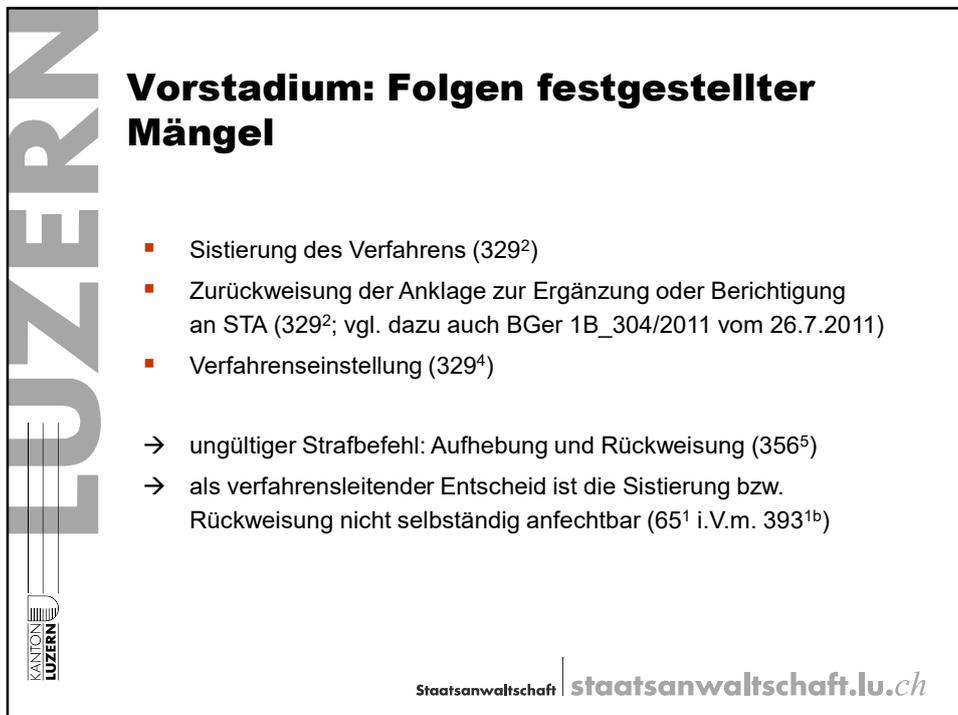
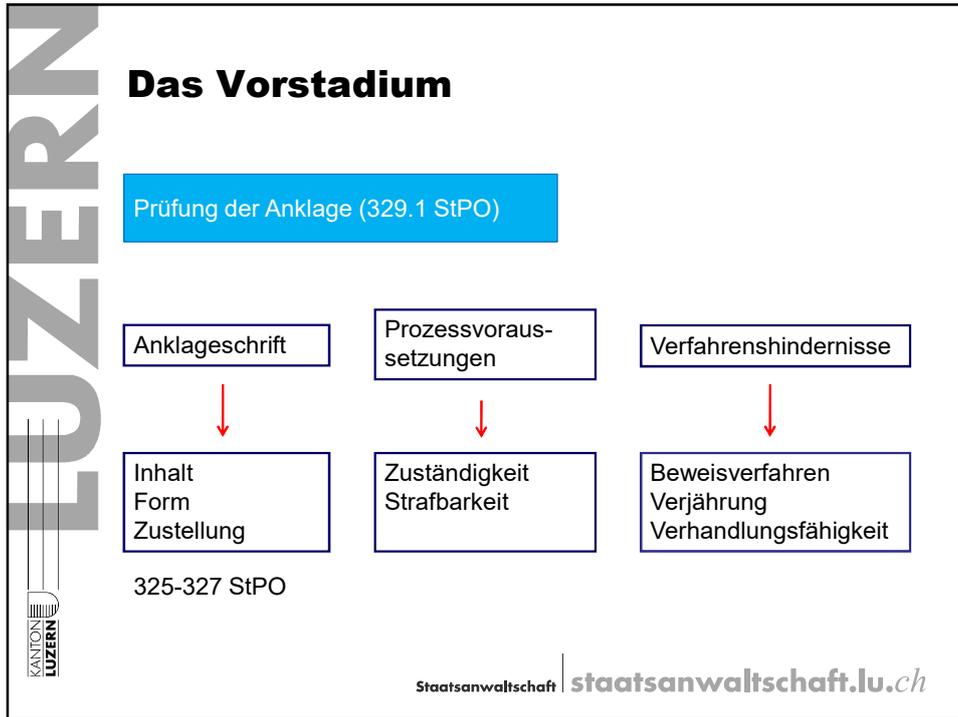
- Eingang der Anklage (328)
- Eingang der Überweisungsverfügung für den Strafbefehl (356.1)

Direkte Folge:

- Verfahrensleitung von StA an das EIG
- Zuständigkeit für Zwangsmassnahmen an das EIG über
- Untersuchungshaft geht zu Ende: ab jetzt Sicherheitshaft
- StA wird zur Partei

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch



LUZERN

Regelung des Beweisverfahrens (331)

- Festlegen der Beweisabnahmen an der Hauptversammlung
- Beweisverfügung an die Parteien
- Ansetzen einer Frist an die Parteien für Beweisanträge (gemäss revidierter StPO gilt diese Frist für die PK auch zur Bezifferung und Begründung ihrer Zivilklage, vgl. Art. 331 Abs. 2 revStPO)
- Ablehnen von Beweisanträgen (nicht anfechtbar)
 - Begründete Mitteilung
 - Anträge können an Hauptverhandlung erneuert werden

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Die Vorverhandlung (332)

Vor der Hauptverhandlung (fakultativ)

- Vorgängige Beweisabnahme
- Vergleichsgespräche mit den Parteien
 - bei Antragsdelikten oder Wiedergutmachung (53 StGB)
- Besprechung eines Rückzugs von Strafanträgen
- Regelung organisatorischer Fragen

Findet nicht im Richtergremium statt und ist nicht öffentlich

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

Änderung und Erweiterung der Anklage

Zulässige Anpassungen (Ausnahme Immutabilitätsprinzip):

- Gericht hält zum Sachverhalt einen anderen Tatbestand als erfüllt (333.1)
- Im Lauf des Hauptverfahrens werden neue Straftaten der beschuldigten Person bekannt (333.2)

Unzulässige Anpassungen:

- Zuständigkeit wäre nicht mehr gegeben
- Erweiterung der Anklage auf Mittäter oder Teilnehmer
- Erhebliche Erschwerung des Verfahrens

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

Die Teilnahme der Staatsanwaltschaft

Verpflichtung (337.3 und 337.4):

- Antrag auf Freiheitsstrafe über einem Jahr
- Antrag auf sichernde Massnahme
- Auf Anordnung der Verfahrensleitung in anderen Fällen

Berechtigung (337.1):

- Keine schriftlichen Anträge eingereicht (Ausnahme)
- Auf besonderes Begehren (unaufgefordert mitzuteilen)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

Die Teilnahme der beschuldigten Person

Verpflichtung (336.1 und 336.3):

- Bei Verbrechen oder Vergehen
- Auf Anordnung der Verfahrensleitung in anderen Fällen
- Befreiung vom persönlichen Erscheinen möglich

Unentschuldigtes Fernbleiben (337.1):

- Bei einem Strafbefehl: Einsprache fällt dahin
- Übrige Fälle: Säumnisverfahren (336.4 / 366)
 - Zuerst neue Vorladung oder polizeiliche Vorführung, dann Abwesenheitsverfahren

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Die Teilnahme der Verteidigung

Amtliche und notwendige Verteidigung (336.1 und 36.3)

- Immer Anwesenheitspflicht
- Bei Fernbleiben: Verschiebung der Verhandlung

Wahlverteidigung

- Teilnahmerecht (129.1)
- Abwesenheit nicht konkret geregelt: also nach Praxis BGer

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

Der Standardablauf der Hauptverhandlung

Eröffnung
Vorfagen
Eröffnung der Anklage
Beweisabnahmen und Einvernahme
Schluss des Beweisverfahrens
Parteivorträge
Letztes Wort der beschuldigten Person
Urteilsberatung
Eventuell Eröffnung des Urteils

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

Die Regelung von Vorfagen (339)

Streitige Prozessvoraussetzungen
Ausschluss der Öffentlichkeit
Zweiteilung der Verhandlung
Rückweisung zur Beweisergänzung
Erneuerte Beweisanträge
Verfahrenshindernisse
Verteidigungsfragen

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

Die Zweiteilung der Hauptverhandlung

Voraussetzungen (342.1):

- Auf Antrag der STA oder der Verteidigung
- Von Amtes wegen (ausnahmsweise)
- Tat- und/oder Schuldfrage sind umstritten
- Zweiteilung der Verhandlung
 - Schuldinterlokut oder Tatinterlokut

- Kannvorschrift: aber wohl Anspruch
- Entscheid ist nicht anfechtbar (342.2)

Folgen:

- Fortsetzung erst nach Bejahung der Frage zur Tat/Schuld
- Befragung zur Person und zu den persönlichen Verhältnissen im zweiten Teil

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

KANTON LUZERN

LUZERN

Besonderheiten

Von Anklage abweichende rechtliche Würdigung des Sachverhalts

- Muss den Parteien eröffnet werden; Recht zur Stellungnahme (344) = Eröffnung „anderer möglicher Tatbestände“

Beim Strafbefehl

- Die Einsprache kann bis zum Schluss der Parteivorträge zurückgezogen werden (356.3)

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

KANTON LUZERN

LUZERN

Die Entscheide

Bezeichnung (80):

- Urteil: Sachentscheid über Straf- und Zivilfragen
- Beschluss: Andere Entscheide des Kollegiums
- Verfügung: Andere Entscheide von Einzelrichtern
- Verfügung: Entscheide der Verfahrensleitung

Grundsatz: schriftlich und begründet (80.2)

Ausnahme: einfache verfahrensleitende Beschlüsse und Verfügungen (aber mindestens Protokoll; immer Eröffnung)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

Die Eröffnung

Öffentliche Verhandlung

Grundsatz (84.1):

- Mündliche Eröffnung nach der Urteilsberatung
- Eröffnung mit kurzer Begründung

Ausnahme (84.3):

- Urteil kann nicht sofort gefällt werden
 - Eröffnung nachzuholen an weiterer Hauptverhandlung
 - Parteien können darauf verzichten

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

Die Übergabe des Dispositivs

Öffentliche Verhandlung

Zwei Varianten (84.2):

- Übergabe nach der mündlichen Eröffnung
- Zustellung innert fünf Tagen

Bei Verzicht auf mündliche Eröffnung (84.3):

- Sofort nach der Urteilsfällung

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

Die Begründung des Urteils (1)

Keine Begründung

Zwei kumulative Voraussetzungen (82.1):

- Mündliche Eröffnung mit Kurzbegründung ist erfolgt
- Strafmass nicht über 2 Jahre, keine Verwahrung (usw.)

→ Regel, keine Kannvorschrift

Wenn eine der beiden Voraussetzungen fehlt, muss immer begründet werden / kein Verzicht möglich

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

Die Begründung des Urteils (2)

Nachträgliche Begründung Frist = 60 Tage (84.4 StPO)

Ausgangslage:

- Es wird ein Dispositiv übergeben/zugestellt ohne Begründungspflicht

Begründung muss trotzdem erfolgen (82.2):

- Eine Partei verlangt es innert 10 Tagen seit Zustellung
- Eine Partei legt ein Rechtsmittel ein

Spezialfall: Nur Rechtsmittel eines Privatklägers (82.3 StPO)

KANTON LUZERN
Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

6. Das abgekürzte Verfahren

KANTON LUZERN
Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Verfahrensschritte

1. Einleitungsphase
2. Durchführungsphase
3. Bestätigungsverfahren

 KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Einleitungsphase 1

5 Voraussetzungen (358):

1. Antrag beschuldigte Person
2. Antragsfrist: bis Anklageerhebung möglich
3. Eingeständnis Sachverhalt
4. Anerkennung Zivilansprüche
5. bis max. 5 Jahre FS

 KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Einleitungsphase 2

- Einleitungsverfügung StA (359¹):
verfahrensleitende Verfügung (ohne RM)
- 10 Tage Frist an PK, um Ansprüche anzumelden (359²)
- Ablehnung der StA ist nicht definitiv

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Durchführungsphase 1

Anklage verfassen:
ordentlicher Inhalt plus (325, 326 und 360):

- Sanktion/Weisungen
- Regelung Zivilansprüche
- Kosten- und Entschädigungsfolgen
- Hinweis an die Parteien betr. Folgen der Zustimmung

Bei neuem Delikt: nachverhandeln oder abrechnen

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Durchführungsphase 2

Eröffnung Anklage

- 10 Tage Frist (360²⁺³)
- Beschuldigter: ausdrückliche Zustimmung
(diese ist unwiderruflich!)
- Privatkläger: keine Ablehnung=Zustimmung
→ Vetorecht: unzulässig bezüglich Strafmass (vgl. Bundesstrafgericht, SK.2011.20)

Überweisung an Gericht oder bei Scheitern/Ablehnung:

- Wiederaufnahme Vorverfahren
- Zugaben aus aV sind unverwertbar (362⁴)



KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

Bestätigungsphase 1

1. Formelle Prüfung Prozessvoraussetzungen

- Zuständigkeit
- Verteidigung, Parteistellung
- Zustellung/Zustimmung
- Vollständigkeit

Nachbesserung? - Nur sehr begrenzt möglich (333¹)

- Berichtigungen

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

Bestätigungsphase 2

2. Inhaltliche Prüfung (362¹)

- Voraussetzung Durchführung aV
- Dokumentation Absprachen
- Regelung Zivilansprüche abmachungsgerecht
- Beweis/Geständnis genügend für Tatbestand
- Sanktion angemessen/missbräuchlich

3. Öffentliche Hauptverhandlung (summarisch/361)

- keine Dispensation/kein Abwesenheitsverfahren
- Keine Beweisabnahme → Erhaltung Geständnis (Befragung bP)
→ Schweigt bP bei Befragung = Ablehnung (vgl. BGer 6B_513/2012 vom 24.06.2013)
- Ausnahmsweise: Befragung PK/Plädoyer (361³)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Bestätigungsphase 3

4. Genehmigung (362²)

- Anklage = Urteil + summarische Begründung
- Sehr begrenztes Berufungsrecht (362⁵) [*auch beschränktes Revisionsrecht, vgl. BGer 6B_616/2016 vom 27.02.2017 – keine neuen Tatsachen und Beweismittel*]

Bei Ablehnung: → Rückweisung ins Vorverfahren

- Kurzbegründung, kein RM
- Absprachen/Dokum. entfernen

Folgen für STA: kein Ausstandsgrund (56)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

7. Rechtsmittel

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

Übersicht über die StPO-Rechtsmittel

```
graph TD; A[3 Arten von Rechtsmittel] --> B[Beschwerde]; A --> C[Berufung]; A --> D[Revision]; B --- B1[StPO 393 ff.]; C --- C1[StPO 398 ff.]; D --- D1[StPO 410 ff.]
```

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

KANTON
LUZERN

1. Die Beschwerde
2. Die Berufung
3. Die Revision

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

KANTON
LUZERN

Rechtsmittel gemäss StPO

Relevante Bestimmungen:

- Allgemein zu Rechtsmitteln: Art. 379-392 StPO
- Spezifisch zu den Rechtsmitteln: Art. 393 ff. StPO
- Weitere Bestimmungen z.B. zur Beschwerde im Gesetzestext:
z.B. Art. 279³ StPO (Mitteilung Überwachung) oder Art. 322² StPO (Einstellungsverfügung)

Legitimation (allgm. Regeln von 381 f. StPO):

- Beschuldigte Person (Erberechtigte), Privatkläger, StA
- Wesentlich: rechtlich geschütztes Interesse an Aufhebung

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

Rechtsmittel: Allgemeiner Teil

Regelung u.a. von

- Rechtsmittellegitimation (Art. 381 f.)
- Beginn Rechtsmittelfrist (Art. 384)
- Begründung / Form (Art. 385)
- Aufschiebende Wirkung (Art. 387)
- Verfahrensleitende und vorsorgliche Massnahmen (Art. 388) sowie gemäss revidierter StPO Nichteintretensentscheide (Art. 388 Abs. 2 revStPO)
- Entscheid der Rechtsmittelinstanz (Art. 391, insbesondere reformatio in peius gemäss Abs. 2)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Die Beschwerde

ICH MÖCHTE MICH BESCHWEREN!

JA EMPFEHLE ICH IHNEN UNSEREN BLEIGURT FÜR NUR 59 EURO 99!

ild

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Beschwerde: Überblick

Dieses Rechtsmittel ist:

- ordentlich
- vollkommen
- i.d.R. nicht suspensiv
- subsidiär
- devolutiv
- reformatorisch oder kassatorisch

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

Zulässigkeit Beschwerde

Katalog nach Art. 393 StPO

- Verfügungen/Verfahrenshandlungen: Polizei/StA/UeStR/JA
 - Was für Handlungen?
 - = nach aussen in Erscheinung tretende, Partei tangierende Handlungen z.B. eigenständige Ermittlungshandlungen (Festnahme, HD, Beschlagnahme)
 - StA/UeStR/JA: Protokollierung, Akteneinsicht, Bestellung Verteidigung, UR usw.
- Verfügungen und Beschlüsse EIG (ausser [formelle] verfahrensleitende Verfügungen): z.B. Zulassung als Partei, amtliche Verteidigung, UR, Beweisverfügung
- Entscheide ZMG (soweit vorgesehen, z.B. 222, 279³, 285⁴, 298³)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | [staatsanwaltschaft.lu.ch](https://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

LUZERN

Zulässigkeit Beschwerde

- **Ausschluss** (394):
 - falls Berufung möglich
 - Ablehnung von Beweisanträgen durch StA / UeStR, falls wiederholbar
 - im Gesetz erwähnter Ausschluss: z.B. Art. 334² StPO
- **Unzulässig:** bei endgültigen oder nicht anfechtbaren Entscheidungen (380)

→ Sicherheitsleistung bei Privatkägern möglich (383) wegen Ansprüchen/Kosten (417, 427f.)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Form und Frist der Beschwerde

- Schriftlich und begründet (396 i.V.m. 385¹⁺²)
- Nennung Anfechtungspunkte, Angabe Gründe für Änderung Entscheid, Antrag Beweise
- Prüfung formelle Anforderungen: Nachfrist Verbesserung (nicht bei bewusst mangelhaften Rechtsschriften, um eine Nachfrist zu erwirken), ansonsten Nichteintreten

Frist: 10 Tage bei Entscheiden (396)
keine Frist bei Rechtsverweigerung/-verzögerung

Fristbeginn (allgm. Regeln nach 384):

- ab Zustellung Entscheid
- nicht schriftlich eröffnete Verfahrenshandlung: ab Kenntnisnahme (80³ und 80⁵)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Mögliche Rügen

- Rechtsverletzungen, einschliesslich Ermessensmissbrauch/-überschreitung (Willkür), Rechtsverweigerung/-verzögerung
- unvollständige/unrichtige Sachverhaltsfeststellung
- Unangemessenheit: sog. Ermessensfehler/Inhalt
→ wird Rechtsprechung definieren

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Beschwerdeinstanz

- Grundsätzlich: Abteilung des Kantonsgerichts: § 16 JusG
- Einzelrichterzuständigkeit: zur Vereinfachung des Verfahrens (395)
 - bei Übertretungen (395 lit. a): Verfügung/Verfahrenshandlungen UeStR
 - wirtschaftliche Nebenfolgen unter (total) Fr. 5000.-- (395 lit. b):
z.B. Einziehungs- oder Kostenentscheide, Entschädigungen
Verteidiger

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Behandlung durch Beschwerdeinstanz

- Schriftenwechsel (390^{2/3}): Tendenz Praxis 2 Schriftenwechsel
- allfällige Beweis-/Aktenergänzung
- keine aufschiebende Wirkung, ausser gesetzliche Vorschrift (z.B. Zeugnisverweigerung 174³) oder Anordnung Beschwerdeinstanz
- Verfahrensleitende/vorsorgliche Massnahmen der Beschwerdeinstanz möglich (388)
- Ausnahme mündliche Verhandlung: von Amtes wegen/Antrag Partei (390⁵) z.B. bei Beschwerde gegen Einziehung, Kosten/ Entschädigungen
- Inhalt: Aufhebung Entscheid + neuer Entscheid oder Rückweisung an Instanz
- Gemäss revidierter StPO: Entscheid innerhalb von 6 Monaten (Art. 397 Abs. 5 revStPO)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Behandlung durch Beschwerdeinstanz

- Weiterzug nur an BG
 - vgl. 78 ff., evtl. 113 ff. BGG
- Verzicht/Rückzug (386)
 - Verzicht:
 - schriftlich/mündlich gegenüber Entscheidbehörde (386¹)
 - erst nach Eröffnung anfechtbarer Entscheid/nicht im Voraus
 - Rückzug:
 - schriftlich/mündlich (gilt analog)
 - bis zum Abschluss des Schriftenwechsels, ev. Beweisergänzung (386² lit. b)
 - Endgültige Wirkung, ausser bei Täuschung, Einfluss Straftat, falsche Auskunft (386³)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Die Berufung

Richtersprüche
sind für die Parteien fast wie Naturkatastrophen...



... aber man kann sich dagegen wehren!

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Berufung: Überblick

Dieses Rechtsmittel ist:

- ordentlich
- vollkommen (weitgehend)
- suspensiv
- devolutiv
- reformatorisch (zumeist)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Berufung

1. Zulässigkeit / Berufungsgründe (398)

- gegen Urteile EIG, ev. auch Abwesenheitsurteil
- explizit gemäss Art. 398 Abs. 1 revStPO auch gegen selbstständige nachträgliche Entscheide des Gerichts und selbständige Einziehungsentscheide
- umfassende Kognition – mögliche Rügen: wie bei Beschwerde
- Einschränkung bei blossen (angeklagten) Übertretungen (398⁴) auf:
 - Rechtsverletzungen
 - offensichtlich unrichtige oder auf Rechtsverletzung beruhende Feststellung des Sachverhalts (i.d.R. willkürliche Sachverhaltsfeststellungen)

→ keine neuen Tatsachen und Beweise

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Berufung

2. Zwei Stufen: Anmeldung und Begründung
(vgl. auch BGer 6B_833/2016 vom 05.08.2016)

- nach Eröffnung Dispositiv: Anmeldung Berufung (399¹)
 - innert 10 Tagen beim EIG
 - Schriftliche Erklärung/Protokollerklärung (ohne Begründung)
 - Spezialfall Beibehaltung Haft (231²)!! → sofort
- nach Eröffnung begründetes Urteil:
 - Berufungserklärung an KG (399³)
 - innert 20 Tagen, schriftlich
 - präzise Angaben: was angefochten/welche Änderung (399^{3a-c})
 - bei Teilanfechtung: detaillierte Eingrenzung (399^{4a-g})

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Berufung

3. Vorprüfung (der Berufungserklärung): 400

- Rückweisung zur Verdeutlichung innert Frist (400¹) sonst Annahme: Urteil als Ganzes angefochten
- sofort Vernehmlassung (400²)

4. Anschlussberufung (401)

- innert 20 Tagen: Antrag Nichteintreten und/oder Anschlussberufung (400³, 401¹)
- schriftlich mit konkreten Anträgen und Begründung
- Anfechtung nicht auf Hauptberufung beschränkt (401²)
- auch Berufungskläger: Recht auf Anschlussberufung
- Hinfall: bei Rückzug Berufung oder Nichteintreten (401³)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Berufung

5. Aufschiebende Wirkung

- im Umfange der Anfechtung (402)

6. Eintreten/Nichteintreten (403)

- Auf Antrag Partei oder Verfahrensleitung entscheidet das Berufungsgericht (403¹)
- Verfahren mit Schriftenwechsel analog 390
- Prozessleitende Mitteilung (Eintreten) oder begründeter Nichteintretensentscheid (403³⁺⁴)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Berufung

7. Überprüfung / Verfahren (404-406)

- Im Prinzip: das Angefochtene überprüfen (404¹),
Ausnahme: zugunsten beschuldigte Person (404²)
- Mündliches Verfahren im Grundsatz, ausser in einfachen Fällen (405²)
- Schriftliches Verfahren auf Anordnung Berufungsgericht (406¹⁺²):
 - a) wenn nur Rechtsfragen, Zivilpunkt, Übertretungen, Kosten, Massnahmen (66-73 StGB)
 - b) wenn Beschuldigter nicht anwesend sein muss
 - c) Einzelrichter-Urteile (vgl. § 35² JusG)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Berufung

8. Säumnisfolgen (407)

Gilt als Rückzug, wenn Berufung erklärende Partei (407¹):

- ohne Vertretung fernbleibt
- keine Eingabe macht
- nicht vorgeladen werden kann
- Bei Berufung StA / PK im Strafpunkt:
Abwesenheitsverfahren bei Fernbleiben Beschuldigter
- Bei Berufung nur wegen ZF:
Aktenentscheid bei Fernbleiben Beschuldigter

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Berufung

9. Berufungsentscheid (408/409)

- neues Urteil (soweit Urteil EIG angefochten) – gemäss revidierter StPO: Entscheid innerhalb von 12 Monaten (Art. 408 Abs. 2 revStPO)
 - Weiterzug ans BG:
 - vgl. 78 ff., evtl. 113 ff. BGG
- Aufhebung/Rückweisung bei wesentlichen Verfahrensmängeln (409¹⁺²), z.B. betreffend
 - Besetzung
 - Zuständigkeit
 - nicht verwertbare Beweise
 - nicht gehörige Verteidigung usw.
 - EIG ist gebunden an Weisung KG (409³)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Die Revision

Eindeutiger Beweis der globalen Erderwärmung



18th Century 1900 1950 1970 1980 1990 2006

Gegen ein Vorurteil lässt sich keine Revision einlegen!

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Revision: Überblick

Dieses Rechtsmittel ist:

- ausserordentlich
- subsidiär
- nicht vollkommen
- nicht suspensiv
- teilweise devolutiv
- reformatorisch oder kassatorisch

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Revision

1. Zulässigkeit

- Gegen rechtskräftige Urteile / Strafbefehle oder nachträgliche / selbstständige Entscheide
- Revisionsgründe:
 - a) neue Tatsachen / Beweismittel von Relevanz betr. Strafe / Freispruch (410^{1a})
 - b) Widerspruch zu späterem Strafentscheid z.B. Mittäter (410^{1b})
 - c) bei strafbarer Einwirkung auf Entscheid (410^{1c})
 - d) bei Vorliegen Urteil EGMR betr. EMRK (410^{2a-c})
 - e) Verletzung Ausstand (nach 60³)
- Legitimation: allgm. Regeln nach 381 f.
- auch nach Verjährung oder ein 2. Mal (neuer Grund / Beweis) zulässig

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Revision

2. Formelles (411)

- Einreichung bei Berufungsgericht
- Schriftlich/gut begründet (Angabe Revisionsgrund, Beweismittel)
→ Umkehr Beweislast
- Frist: bei 410^{1b} oder 410^{2a-c} 90 Tage nach Kenntnis, sonst keine Frist

3. Verfahren (412)

- Vorprüfung Gericht: Eintreten/Nichteintreten (412¹⁺²)
- Stellungnahme: Vorinstanz, andere Parteien (412³), eventuell Verhandlung
- Beweisergänzung und vorsorgliche Massnahmen (Haft, Verteidigung, aufschiebende Wirkung)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Revision

4. Entscheid / neues Verfahren (413/414)

- Abweisung → Weiterzug ans Bundesgericht (vgl. 78 ff., evtl. 113 ff. BGG)
- Gutheissung: Aufhebung ganz oder teilweise (413²)
 - Rückweisung zur Behandlung / Beurteilung mit Weisungen
 - neuer eigener Entscheid
- Rückweisung an StA (414¹):
Eröffnung / Abschluss Untersuchung (vgl. 309, 318)
- Rückweisung an Vorinstanz (414²): Beweisergänzung, Hauptverhandlung, Urteil

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Revision

5. Folgen des neuen Entscheids (415)

- Anrechnung erstandener Vollzug
- Bei Freispruch / Einstellung / milderer Urteil:
 - Rückerstattung Geldstrafe/Bussen
 - Entschädigung/Genugtuung nach (436⁴)
- Anspruch auf Veröffentlichung Freispruch (415³) und Einstellung (68² StGB)

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

Haben Sie Fragen



KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

KANTON LUZERN

Herzlichen Dank !

Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch

LUZERN

KANTON LUZERN

Viel Glück und Erfolg!



Staatsanwaltschaft | staatsanwaltschaft.lu.ch